

Anhang 2

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Art. 8 – 10 BGF und § 32 FiG kann der

Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Welschenrohr
Gewässer	Dünnern
Ortsbezeichnung	Neue Pumpleitung zwischen dem Grundwasserpumpwerk Mühlacker und der Filteranlage Bärenacker
Art des Eingriffes	Unterquerung der Dünnern mit einer Wasserleitung PE 160/141 mm und einer Rohrleitung PE 80 mm (gemäss Situationsplan Nr. 3448 / 1 „Reservoir Pumpleitung 1:500“ des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen)

Auflagen

Der Fischereiaufseher sowie der Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Das Bachprofil ist nach Verlegung der Leitungen wieder in Stand zu stellen.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.